

## Entsprechenserklärung der IFB Innovationsstarter GmbH zum Hamburger Corporate Governance Kodex 2023

Die IFB Innovationsstarter GmbH hat im maßgebenden Zeitraum im Geschäftsjahr 2023 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

### 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.4 Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken. Ebenfalls hingewirkt wird als ein Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für alle Geschlechter. Die (gesetzlichen) Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) sowie des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) sind zu beachten und einzuhalten.

Abweichung und Begründung:

Der Aufsichtsrat der IFB Innovationsstarter GmbH hat derzeit keine weiblichen Mitglieder, so dass von der Empfehlung Ziffer 2.4 abgewichen wird. Das Gremium wird aus den fachlich zuständigen Funktionsträgern der IFB Hamburg und der Behörde für Wirtschaft und Innovation gebildet. Da diese Positionen von Männern besetzt sind, ist auch der Aufsichtsrat nicht ausgeglichen besetzt. Bei einer zukünftigen Neubesetzung bemüht sich der Gesellschafter, den Empfehlungen des HCGK zu folgen. Das HmbGleiG wird in seinen Grundzügen in der IFB Innovationsstarter GmbH eingehalten.

### 3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.7 Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der jeweiligen Geschäftsführerin vorzusehen. Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.

Abweichung und Begründung:

Die Gesellschaft hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte abgeschlossen. Es wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

#### 4. Geschäftsführung

##### 4.2 Zusammensetzung und Vergütung

4.2.8 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap), jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Mitglied der Geschäftsführung selbst zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.

Abweichung und Begründung:

Es gibt im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers keine Regelung zu Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit. Der erste Anstellungsvertrag des Geschäftsführers wurde bereits in 2011 für fünf Jahre abgeschlossen und enthielt eine solche Regelung nicht. Der Anstellungsvertrag wurde seitdem verlängert und nicht um eine entsprechende Regelung ergänzt. Sollte es zu einer weiteren Verlängerung des Anstellungsvertrages kommen, wird angestrebt, eine entsprechende Regelung einzuführen.

Hamburg, den 09.01.2024



Dr. Heiko Milde, Geschäftsführer

Hamburg, den 9.1.2024



Ralf Sommer, Vorsitzender des Aufsichtsrates